



April 2025

Empfehlungen des Bundesamtes für Kultur zu Provenienzforschung und Datenschutz

1. Ausgangslage

Viele Museen und private Sammlungen in der Schweiz betreiben Provenienzforschung, d.h. sie untersuchen die Eigentümergegeschichte von Sammlungsobjekten. Schwerpunkte bilden dabei die Rekonstruktion der Eigentumsverhältnisse in Zusammenhang mit nationalsozialistischer Raubkunst und Verlusten aus kolonialen Kontexten. Die Provenienz von Kulturgütern ist ebenso relevant im Kontext des Vollzugs des Bundesgesetzes über den internationalen Kulturgütertransfer (KGTG, SR 444.1).

Der Bund setzt sich im Rahmen seines kulturpolitischen Auftrags auf mehreren Ebenen für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem kulturellen Erbe ein. Die Aufklärung von Raubkunstzusammenhängen und illegalem Kulturgütertransfer ist ein wesentliches Element hiervon. Voraussetzung dafür sind Provenienzabklärungen. Der Bund untersucht die bundeseigenen Kulturgütersammlungen und unterstützt entsprechende Projekte der Schweizer Museen. Weiter ist es den bundeseigenen Institutionen untersagt, gestohlene oder geplünderte Kulturgüter auszustellen oder zu erwerben (Art. 15 Abs. 1 Bst. a Kulturgütertransfergesetz, KGTG, SR 444.1).

Im Zusammenhang mit der Provenienzforschung stellen sich Fragen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, namentlich zu möglichen Einschränkungen durch die Datenschutzgesetzgebung.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Bei Angaben über die Veräusserung von Kulturgütern handelt es sich um **Personendaten**, wenn sich die Angaben auf bestimmte oder bestimmbare Personen beziehen. So sind beispielsweise die Angaben, Herr A habe das Bild X am 21. März 1960 für 30'000 Franken der Frau B verkauft, Personendaten.

Besonders schützenswerte Personendaten sind gemäss Art. 5 Bst. c des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) unter anderem Angaben über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten einer Person, oder über deren Gesundheit, die Intimsphäre, die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen. Besonders schützenswerte Personendaten unterliegen generell einem höheren Schutz.

Die Bearbeitung von Personendaten durch **Privatpersonen** – wozu Kunsthandelshäuser, Galerien, Sammelnde, Forschende etc. in der Regel gehören – richtet sich grundsätzlich nach dem DSG. Bei der Datenbearbeitung durch Privatpersonen ist unter anderem Folgendes zu beachten:

Wer Personendaten bearbeitet, darf dabei die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen (Art. 30 Abs. 1 DSG). Unter anderem ist es untersagt,

- Daten entgegen den Grundsätzen des DSG (u.a. Art. 6 DSG) zu bearbeiten;
- ohne Rechtfertigungsgrund Daten einer Person gegen deren ausdrücklichen Willen zu bearbeiten, oder
- ohne Rechtfertigungsgrund besonders schützenswerte Personendaten an Dritte bekanntzugeben.

Rechtfertigungsgründe nach Art. 31 Abs. 1 DSG, die eine Bearbeitung oder Weitergabe von Personendaten im erwähnten Sinn legitimieren können, sind eine entsprechende gesetzliche Grundlage, die Einwilligung der betroffenen Person oder ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse.

Ob solche **Rechtfertigungsgründe vorliegen, muss im Einzelfall geprüft werden**. Immerhin lässt sich auf einer allgemeinen Ebene festhalten, dass die Provenienzforschung zu Kulturgütern unseres



Erachtens *a priori* einem erheblichen öffentlichen Interesse entspricht, wie nachfolgend ausgeführt wird (siehe unten Ziff. 3).

Deshalb dürfte die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten im Kontext der Provenienzforschung in einigen Fällen durch ein überwiegendes öffentliches Interesse auch dann gerechtfertigt erscheinen, wenn keine ausdrückliche Einwilligung betroffener Personen vorliegt, insbesondere, soweit keine besonders schützenswerten Personendaten betroffen sind. So könnten unter den genannten Voraussetzungen die Namen von Verkäufern und Käufern von Kunstgütern je nach Art und Umfang der bearbeiteten Daten auch gegen deren Willen bearbeitet und bekanntgegeben werden.

Im Weiteren sind die allgemeinen Grundsätze nach Art. 6 DSGVO zu beachten. So muss die Bearbeitung von Personendaten unter anderem verhältnismässig sein. Personendaten dürfen zudem nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft werden; sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist. Aus dem **Verhältnismässigkeitsprinzip** lassen sich im Einzelfall allenfalls abgestufte Lösungen finden, indem beispielsweise gewisse Personendaten zwar zum Zweck der Provenienzforschung bearbeitet, aber nicht bzw. nur in anonymisierter Form veröffentlicht werden. Je nachdem ist auch das Forschungsprivileg gemäss Art. 31 Abs. 2 Bst. e DSGVO anwendbar.

Soweit **öffentlich-rechtliche Körperschaften** als Bearbeiter auftreten (z.B. staatliche Museen), sind die anwendbaren datenschutzrechtlichen Grundlagen gesondert abzuklären, namentlich das Erfordernis einer genügenden gesetzlichen Grundlage.

3. Das öffentliche Interesse an der Provenienzforschung

Die Schweiz setzt sich auf nationaler und internationaler Ebene für einen verantwortungsvollen Umgang mit Kulturgütern und den Erhalt des kulturellen Erbes der Menschheit ein. Der Aufklärung von historischen Kulturgutverlusten und der Bekämpfung des illegalen Kulturgütertransfers in der Gegenwart misst der Bund eine hohe Bedeutung zu. Folgende nationale und internationale Rechtsinstrumente und Botschaften unterstreichen dies und belegen das hohe öffentliche Interesse der Provenienzforschung.

- «Washingtoner Richtlinien»(1998) und die Nachfolgeerklärungen von Vilnius (2000) und Terezín (2009):

Die Schweiz hat 1998 die «Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden» verabschiedet. Diese Grundsätze wurden durch die Nachfolgeerklärungen von Vilnius (2000) und Terezín (2009) bestätigt. Diese Erklärungen gelten national und international im Umgang mit NS-Raubkunst. Sie haben zu erweiterten Sorgfaltspflichten u.a. für Museen und Sammlungen, Kunsthandel und Auktionswesen geführt.

- UNESCO-Konvention 1970 / Kulturgütertransfergesetz 2003:

Die Schweiz hat die *UNESCO-Konvention von 1970 über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut* mit dem Kulturgütertransfergesetz von 2003 (KGTG) in Landesrecht umgesetzt. Das KGTG verbietet die illegale Ein- und Ausfuhr sowie den Verkauf, die Vermittlung und den Erwerb von gestohlenen oder geplünderten Kulturgütern.

- Kulturbotschaften des Bundes:

Der Provenienzforschung kommt in der Kulturbotschaft eine bedeutende Rolle zu: So sieht der Bund für seine eigenen Kulturgütersammlungen vor, die Online-Publikation der bedeutendsten Werke mit Provenienzangaben fortzuführen. Sodann unterstützt er seit 2016 Museen und Sammlungen Dritter in der Schweiz bei der Provenienzforschung und Publikation der Resultate mit Finanzhilfen. Zudem laufen gestützt auf zwei Motionen die Vorbereitungen für die Einrichtung einer Plattform für Provenienzforschung bei Kulturgütern in der Schweiz und für die Schaffung einer unabhängigen Kommission für historisch belastetes Kulturerbe.

Vor diesem Hintergrund sind Abklärungen zur Provenienz von Kulturgütern für die im Kunsthandel und Auktionswesen tätigen Personen wie auch für Museen und Private eine vordringliche gesellschaftli-

che Aufgabe. Bei der Aufarbeitung von historischen Kulturgutverlusten und illegalen Kulturguttransfers in der Gegenwart erarbeitet die Provenienzforschung die wissenschaftlichen Grundlagen für den Vollzug des KGTG und einen ethisch verantwortungsvollen Umgang mit historischen Kulturgutverlusten. Auch aus dieser Perspektive dient die Provenienzforschung generell einem erheblichen öffentlichen Interesse.

4. Empfehlungen

Provenienzforschung entspricht einem erheblichen öffentlichen Interesse und ist ein wichtiges Anliegen des Bundes. Auf dieser Grundlage empfiehlt das BAK den Verantwortlichen von Datenbeständen oder Informationen zur Herkunft von Kulturgütern, dass sie innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten:

- Zugang zu solchen Informationen gewähren oder diese zur Verfügung stellen;
- ihre Datenbestände nach Ablauf allfälliger gesetzlicher Aufbewahrungsfristen nicht vernichten, sondern der Forschung weiterhin zur Verfügung stellen oder eine Übertragung der Datenbestände respektive älterer Archivbestände an ein geeignetes öffentliches Archiv in Betracht ziehen;
- Vertragsbestimmungen mit Dritten, unter anderem zwischen Käufern und Verkäufern, dergestalt formulieren, dass die Provenienzforschung und die Publikation ihrer Ergebnisse vom Anwendungsbereich allfälliger Vertraulichkeitsklauseln ausgenommen werden;
- den Zugang zu den Informationen niederschwellig gestalten (ggf. kann für eigene Aufwände im Rahmen von Provenienzanfragen bei Bedarf ein Unkostenbeitrag verrechnet werden, der sich an den Ansätzen der historischen Forschung orientiert).

Den Museen und Sammlungen, die im Rahmen von Provenienzrecherchen private Archive kontaktieren, empfiehlt das BAK, dass sie:

- ihre Anfragen den Verantwortlichen gut dokumentiert und mit zeitlichem Spielraum für die Bearbeitung eingeben;
- Bereitschaft zeigen, den zeitlichen Aufwand von privaten Archivinhabern mit einem verhältnismässigen Unkostenbeitrag zu vergüten;
- verantwortungsvoll mit Personendaten umgehen und nur das im Kontext der Abklärungen Notwendige festhalten und publizieren.